



Grundlagen des Rechts

Prof. Dr. Caspar Behme

Wintersemester 2023/2024

§ 6 – Grundlagen des Strafrechts: Sinn und Zweck von Strafe



- Absolute Strafzwecktheorien (Strafe ist frei von empirischen gesellschaftlichen Zwecken; ihr Sinn ist die Durchsetzung von „Gerechtigkeit“)
 - Vergeltung
 - Sühne (Einsicht des Täters in sein Unrecht, Aussöhnung mit der Gesellschaft)
- Relative Strafzwecktheorien (Strafe verfolgt den Zweck, der künftigen Begehung von Straftaten vorzubeugen)
 - Generalprävention: Abschreckung potentieller Täter
 - Spezialprävention: Verhinderung künftiger Straftaten nur des einzelnen Täters durch Abschreckung, Besserung oder Sicherung
- Vereinigungstheorien (Zweckstrafe im Rahmen gerechter Vergeltung)
 - Strafandrohung ist abschreckend / generalpräventiv; Strafverhängung vergeltend, Strafvollstreckung spezialpräventiv

§ 6 – Grundlagen des Strafrechts: Grundprinzipien



- Ausgangspunkt: Art. 103 Abs. 2 GG

„Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

- Nulla poena sine lege scripta
 - Kein Gewohnheitsrecht zu Lasten des Täters – alle Straftaten müssen explizit im Gesetz stehen.
 - Gewohnheitsrecht zugunsten des Täters ist möglich (Beispiel: Rechtfertigende Pflichtenkollision)
- Nulla poena sine lege stricta
 - Analogieverbot: Strafbarkeitslücken dürfen nicht durch analoge Anwendung von Strafnormen geschlossen werden
 - Beispiel: Diebstahl von Strom

§ 6 – Grundlagen des Strafrechts: Grundprinzipien

- Ausgangspunkt: Art. 103 Abs. 2 GG

„Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

- Nulla poena sine lege certa

- Der Bürger muss genau wissen, welches Verhalten mit Strafe bedroht ist
- Beispiel: Nötigung (§ 240 StGB) durch Sitzblockaden



- Nulla poena sine lege praevia

- Niemand darf zu einem späteren Zeitpunkt, nachdem ein Gesetz erlassen wurde, für eine vorher begangene Tat bestraft werden
- Beispiel: Nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung (http://www.bverfg.de/e/rs20130206_2bvr212211.html)

§ 6 – Grundlagen des Strafrechts: Grundprinzipien



Beispielfall 1:

T1 und T2 liefern sich mit ihren Fahrzeugen (Mercedes C63 AMG und BMW M3) ein Rennen in der Frankfurter Innenstadt. An einer Ampel beschleunigen sie so stark, dass sie die darauffolgende Kreuzung Alte Oper / Bockenheimer Landstraße mit rund 150 km/h passieren. T1 verliert dabei die Kontrolle über sein Fahrzeug. Es gerät ins Schleudern und erfasst den am Bürgersteig laufenden Fußgänger O, der sofort verstirbt. Wie haben sich T1 und T2 strafbar gemacht?

Beispielfall 2:

Die 40-jährige A ist seit 15 Jahren mit ihrem Ehemann E verheiratet, der sie regelmäßig schlägt und vergewaltigt. Beide haben eine 12-jährige Tochter. Da A die Situation nicht länger erträgt und überdies befürchtet, E könne sein Verhalten auf die Tochter ausweiten, entschließt sie sich, ihn zu töten. Als E nach dem Abendessen am Küchentisch sitzt und die Zeitung liest, schleicht sie sich von hinten an und versetzt ihm mit einer gusseisernen Bratpfanne einen Schlag auf den Hinterkopf. E verstirbt. Wie hat sich A strafbar gemacht?

§ 6 – Grundlagen des Strafrechts: Arten von Delikten



- Vergehen und Verbrechen
 - Verbrechen: rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind (§ 12 Abs. 1 StGB)
 - Vergehen: rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind (§ 12 Abs. 2 StGB)
- Begehungs- und Unterlassungsdelikte
 - Begehungsdelikte: Strafbarkeit knüpft an ein aktives Tun an (z.B. Körperverletzung, § 223 StGB)
 - Unechte Unterlassungsdelikte: Jede Straftat unter den Bedingungen des § 13 StGB
 - Echte Unterlassungsdelikte: Gebotsnormen (z.B. unterlassene Hilfeleistung, § 323c StGB)
- Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikte
 - Vorsatzdelikte knüpfen an vorsätzliches Handeln an (z.B. Körperverletzung, § 223 StGB)
 - Fahrlässigkeitsdelikte: knüpfen an fahrlässiges Handeln an (z.B. fahrlässige Körperverletzung, § 229 StGB)

§ 6 – Grundlagen des Strafrechts: Arten von Delikten



- Verletzungen – und Gefährdungsdelikte
 - Verletzungsdelikt: Strafbarkeit knüpft an die tatsächliche Verletzung eines Rechtsguts an (z.B. Körperverletzung, § 223 StGB)
 - Abstraktes Gefährdungsdelikt: Abstrakte Gefährlichkeit des Täterverhaltens genügt für Strafbarkeit (z.B. Trunkenheit im Verkehr, § 316 StGB)
 - Konkretes Gefährdungsdelikt: Konkrete Gefährdung eines bestimmten Objekts erforderlich („dadurch“, z.B. Aussetzung, § 221 StGB)